

Appell der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages an die Mitgliedsstaaten der NATO zum Abschluß eines Vertrages über den gegenseitigen Verzicht auf die Anwendung militärischer Gewalt und die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen¹

In der heutigen komplizierten internationalen Situation, da die Spannungen zwischen den Staaten — besonders in Europa — weiter anwachsen und die Kriegsgefahr zunimmt, appellieren die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand — die Volksrepublik Bulgarien, die Ungarische Volksrepublik, die Deutsche Demokratische Republik, die Volksrepublik Polen, die Sozialistische Republik Rumänien, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik — an die Mitgliedsstaaten der NATO, die Anstrengungen für die Minderung der Spannungen, für die Gesundung des politischen Klimas in ihren gegenseitigen Beziehungen, für die Festigung des Vertrauens und des Friedens zum Wohle aller Völker zu vereinen.

Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sind der Auffassung, daß es diesem Ziel entspreche, gemeinsam den Vorschlag über den Abschluß eines Vertrages über den gegenseitigen Verzicht auf die Anwendung militärischer Gewalt und die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen zu erörtern, der in der Prager Politischen Deklaration vom 5. Januar 1983 unterbreitet wurde.

Der Sinn dieses Vorschlages liegt auf der Hand. Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages schlagen den Mitgliedsstaaten der NATO vor, in vertraglicher Form die gegenseitige Verpflichtung zu übernehmen, gegeneinander als erste weder Kernwaffen noch konventionelle Waffen anzuwenden und folglich jedwede Anwendung militärischer Gewalt gegeneinander auszuschließen. Sie würde sich auf die Territorien aller Teilnehmerstaaten des Vertrages sowie auf deren militärisches und ziviles Personal, auf Schiffe, Flugzeuge und Raumfahrzeuge sowie andere ihnen gehörende Objekte wo sie sich immer befinden mögen, erstrecken.

Es erscheint möglich, im Vertrag eine analoge Verpflichtung für, die beiden Bündnissen angehörenden Länder vorzusehen, gegen dritte Länder — seien es solche, die in zweiseitigen Bündnisbeziehungen zu ihnen stehen, nichtpaktgebundene oder neutrale Staaten — keine Gewalt anzuwenden.

¹ Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik, *Die Organisation des Warschauer Vertrages. Dokumente und Materialien, 1955-1985* (Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1985), S. 321-24.

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages ist am 7. Mai durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ungarischen Volksrepublik den diplomatischen Vertretern der Mitgliedsstaaten der NATO — Belgien, BRD, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei und USA — ein „Appell der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages an die Mitgliedsstaaten der NATO zum Abschluß eines Vertrages über den gegenseitigen Verzicht auf die Anwendung militärischer Gewalt und die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen“ übergeben worden.

Ein wesentlicher Teil des Vertrages könnte die Verpflichtung seiner Mitgliedsstaaten sein, die Sicherheit der internationalen See-, Luft- und kosmischen Verbindungswege, die über Gebiete verlaufen, auf die sich niemandes nationale Jurisdiktion erstreckt, nicht zu bedrohen.

Im Vertrag könnte die Verpflichtung seiner Teilnehmer verankert werden, auf die Beendigung des Wettrüstens, auf die Begrenzung und Reduzierung der Rüstungen sowie auf die Abrüstung hinzuarbeiten. Das muß sowohl für nukleare als auch für konventionelle Rüstungen gelten. Der Vertrag könnte auch die Verpflichtung vorsehen, gemeinsam praktische Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr eines Überraschungsangriffs zu erörtern. Es ist zweckmäßig, im Vertrag die Bereitschaft zur Zusammenarbeit auszudrücken, um die Effektivität der UNO auf der Grundlage ihrer Charta zu erhöhen.

Der Vertrag über den gegenseitigen Verzicht auf die Anwendung militärischer Gewalt und die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen würde selbstverständlich nicht das unveräußerliche Recht seiner Teilnehmer auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung entsprechend Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen einschränken.

Der Vertrag würde von Anfang an allen anderen Staaten, die dies wünschen, zur Teilnahme offenstehen.

Diese und andere mit dem Vertragsvorschlag zusammenhängende Fragen waren Gegenstand der Konsultationen, die in letzter Zeit im bilateralen Rahmen zwischen den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und vielen Mitgliedsstaaten der NATO sowie einigen anderen Staaten stattfanden.

Diese Konsultationen haben dazu beigetragen, das Verständnis für den Vorschlag der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zu erweitern und zu vertiefen. Gleichwohl bestehen nach wie vor zu diesem Vorschlag und seinen einzelnen Elementen verschiedene Auffassungen, die es verdienen, ernsthaft geprüft zu werden. All das spricht dafür, daß es notwendig ist, den Dialog zum Vorschlag über den Abschluß eines Vertrages über den gegenseitigen Verzicht auf die Anwendung militärischer Gewalt und die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen zu intensivieren. Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sind dazu bereit.

Sie rufen dazu auf, einen neuen Schritt zur Erörterung des Vertragsvorschlages zu tun und in multilaterale Konsultationen einzutreten. Sie sind davon überzeugt, daß besonders ein multilaterales Forum geeignet ist, die Ansichten aller Teilnehmerstaaten gründlich in Betracht zu ziehen, alle Überlegungen zur Vertragsidee und ihren einzelnen Komponenten gemeinsam abzuwägen. Schon heute ist es an Hand der Erfahrungen vieler multilateraler Foren, auf denen komplizierte Probleme der europäischen Sicherheit erörtert wurden und werden, erwiesen, daß dies der rechte Weg ist.

Teilnehmer an diesen Konsultationen könnten die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und die Mitgliedsstaaten der NATO, aber auch alle anderen interessierten europäischen Staaten sein. Gegenstand der Konsultationen könnten sowohl die Vertragsidee an sich als auch die Hauptelemente eines solchen Vertrages sein. In den Konsultationen könnten solche Fragen erörtert werden wie Inhalt und Umfang möglicher Vertragsverpflichtungen, ihr Verhältnis zu den Verpflichtungen aus der UN-Charta, der Schlußakte von Helsinki und anderen zwei- und mehrseitigen Verträgen und Abkommen sowie die Zusammenarbeit bei der Gewährleistung der Einhaltung der Vertragsverpflichtungen.

In den multilateralen Konsultationen könnte nach Auffassung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages entweder unmittelbar mit der Erörterung der substantiellen Fragen begonnen oder — sollten die Mitgliedsstaaten der NATO ein schrittweises Vorgehen vorziehen — auch eine Diskussion über den Rahmen und die Reihenfolge der Behandlung dieser Fragen vorangestellt werden.

Über die Verfahrensfragen der multilateralen Konsultationen einschließlich der Festlegung ihres Ortes könnte man nach Auffassung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages ohne weiteres zu einer Vereinbarung gelangen.

Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sind selbstverständlich bereit, den Meinungsaustausch über ihren Vorschlag auf der Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa und auch auf bilateraler Ebene mit allen daran interessierten Staaten fortzusetzen.

Die Völker Europas und der Welt erwarten Taten für den Frieden und die Sicherheit, für die Beseitigung der Gefahr einer nuklearen Katastrophe.

In diesem Sinne wenden sich die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages mit diesem Appell an die Mitgliedsstaaten der NATO und erhoffen eine positive Antwort.

[Source: Official publication of the German Democratic Republic]